



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 2004

Nummer 46

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	4. 12. 2004	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport (Beamtenzuständigkeitsverordnung MSWKS – BeamtenzustV MSWKS)	776
2030	8. 12. 2004	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport (Beamtenzuständigkeitsverordnung MSWKS – BeamtenzustV MSWKS)	777
20320	14. 12. 2004	Achtes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Achtes Landesbesoldungsänderungsgesetz – 8. ÄndLBesG)	779
223	14. 12. 2004	Gesetz über die Durchführung von Auswahlverfahren in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlverfahrensgesetz – AuswVfG)	785
791	7. 12. 2004	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel)	786
93	14. 12. 2004	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)	786

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2004, ist erhältlich.

Bestellformulare finden sich im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

2030

**Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
(Beamtenzuständigkeitsverordnung
MSWKS – BeamtZustV MSWKS)**

Vom 4. Dezember 2004

Aufgrund des

- § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814),
- § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322),
- § 15 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2648),
- § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2003 (GV. NRW. S. 570),

wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport verordnet:

§ 1

Grundsätzliche Zuständigkeit

(1) Dienstvorgesetzte und als solche zuständig für alle beamtenrechtliche Entscheidungen der ihnen nachgeordneten Beamtinnen und Beamten sind die Leiterinnen und Leiter der Behörde oder Einrichtung, bei der die Beamtinnen oder Beamten beschäftigt sind.

(2) Das Ministerium kann die Zuständigkeit nach Absatz 1 im Einzelfall an sich ziehen.

(3) Absatz 1 gilt nicht, soweit nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig oder nachstehend etwas anders bestimmt ist.

§ 2

Ernennung, Entlassung,
Versetzung in den Ruhestand

(1) Die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamtinnen und Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 15 verliehen ist oder wird und für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt, wird auf die Dienstvorgesetzten gemäß § 1 Abs. 1 übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die folgende Funktionsstellen betreffen:

1. Hauptdezernentin oder Hauptdezernent bei einer Bezirksregierung,
2. Dezernentin oder Dezernent für Kunst- und Kulturpflege, öffentliche Bibliotheken oder Sport bei einer Bezirksregierung,
3. Abteilungsleitung beim Landesarchiv NRW,
4. Fachbereichsleitung oder dieser gleichgestellte Leitung beim Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Auf die Bezirksregierung Köln wird die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der der Leitung der Verwaltung der Schlösser Brühl nachgeordneten Beamtinnen und Beamten übertragen.

§ 3

Versetzung, Abordnung, Zuweisung

(1) Die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung in den Landesdienst auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Funktionsstellen bleibt dem Ministerium vorbehalten.

(2) Ebenfalls dem Ministerium vorbehalten bleibt ohne Ansehung der Besoldungsgruppe oder der Funktion

1. die Versetzung und Abordnung zu obersten Bundes- oder Landesbehörden,
2. die Zuweisung einer Tätigkeit gemäß § 123a BRRG.

§ 4

Mitwirkung bei übertragenen Zuständigkeiten

(1) Soweit nach dieser Verordnung Zuständigkeiten übertragen sind, wirkt das Ministerium an Ernennungen

1. gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 LBG von Probebeamten und
2. gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5 LBG

durch die Durchführung des Auswahlverfahrens mit, wenn davon Ämter der Laufbahngruppe des höheren Dienstes betroffen sind. Entsprechendes gilt für Widerstandsbeamten.

(2) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf die Bezirksregierungen.

(3) Entscheidungen über

1. die Bewilligung von Altersteilzeit gemäß § 78d LBG und
2. die Einstellung in Teilzeitbeschäftigung gemäß § 78c LBG

bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

§ 5

Klagen aus dem Beamtenverhältnis

(1) Die Befugnis, gemäß § 126 Abs. 3 Nr. 2 BRRG über den Widerspruch zu entscheiden, wird auf die in §§ 1 und 2 Abs. 2 genannten Stellen übertragen, soweit sie den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen haben, gegen die sich der Widerspruch richtet. Entsprechendes gilt für die Befugnis, das Land bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis sowie in Verfahren gemäß §§ 80, 80a und 123 VwGO zu vertreten.

(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen entscheidet das Ministerium. Im Übrigen kann es im Einzelfall die in Absatz 1 genannten Zuständigkeiten an sich ziehen.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 23. Dezember 1991 (GV. NRW. 1992 S. 46), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 678), außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 2004

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Michael V e s p e r

2030

**Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Wissenschaft und Forschung
(Beamtenzuständigkeitsverordnung
MWF – BeamtZustV MWF)**

Vom 8. Dezember 2004

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2686), sowie des § 3 Abs. 1 und 3 und des § 5 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 2003 (GV. NRW. S. 570), wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und als solche oder solcher zuständig für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Beamtinnen und Beamten ist

1. bei den Hochschulen

hinsichtlich der in § 64 Satz 2 HG genannten Beamtinnen und Beamten die Rektorin oder der Rektor der jeweiligen Hochschule,

hinsichtlich der in § 64 Satz 3 HG und in § 112 Abs. 1 Sätze 1 und 2 HG genannten Beamtinnen und Beamten die Kanzlerin oder der Kanzler der jeweiligen Hochschule.

2. bei den Einrichtungen

die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Einrichtung.

Sofern die jeweilige Hochschule von einem Präsidium geleitet wird, ist die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten an der jeweiligen Hochschule.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig oder in den §§ 2 bis 7 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Beamtenverhältnis

(1) Im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium übertrage ich

1. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten auf Zeit an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppen W 1 bis W 3 verliehen ist oder wird, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, Rektorinnen und Rektoren sowie Kanzlerinnen und Kanzler,
2. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der sonstigen Beamtinnen und Beamten an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 verliehen ist oder wird,
3. die Ausübung der Befugnis zur Entlassung der Beamtinnen und Beamten auf Zeit an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppen C 1 bis C 4 verliehen ist,
4. die Ausübung der Befugnis zur Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der sonstigen Beamtinnen

und Beamten an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 verliehen ist,

5. die Ausübung der Befugnis zur Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamtinnen und Beamten an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppen H 1 oder H 2 verliehen ist,

auf die jeweilige Hochschule.

(2) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf des mittleren, des gehobenen und des höheren Bibliotheksdienstes im Fachbereich für das Bibliotheks- und Dokumentationswesen der Fachhochschule Köln übertrage ich auf die Fachhochschule Köln.

(3) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der sonstigen Beamtinnen und Beamten an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 16 verliehen ist oder wird und der entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt, mit Ausnahme der Kanzlerinnen und Kanzler, übertrage ich auf die jeweilige Hochschule.

(4) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamtinnen und Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 15 verliehen ist oder wird und der entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt übertrage ich an der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen auf die Zentralstelle.

(5) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamtinnen und Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 14 verliehen ist oder wird und der entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt übertrage ich

1. an dem Hochschulbibliothekszentrum auf das Hochschulbibliothekszentrum,
2. an der Deutschen Zentralbibliothek der Medizin auf die Deutsche Zentralbibliothek der Medizin,
3. an dem Zoologischen Forschungsinstitut und Museum Alexander Koenig auf das Zoologische Forschungsinstitut und Museum Alexander Koenig.

(6) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamtinnen und Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 13 verliehen ist oder wird und der entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt übertrage ich

1. an dem Institut Arbeit und Technik auf das Institut Arbeit und Technik,
2. an dem Kulturwissenschaftlichen Institut auf das Kulturwissenschaftliche Institut
3. an dem Wissenschaftszentrum auf das Wissenschaftszentrum.

(7) Für

1. andere als die in den Absätzen 1 bis 6 genannten Entscheidungen nach den §§ 8 bis 14a und 30 bis 54 LBG,
2. die Verlängerung der Probezeit (§ 23 Abs. 6 LBG),
3. Beförderungen im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LBG,
4. die Übernahme nach § 128 Abs. 2 bis 4 BRRG,
5. die Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt (§ 28 Abs. 2 LBG, § 130 Abs. 1 BRRG),
6. die Versetzung in den einseitigen Ruhestand nach § 130 Abs. 2 BRRG sowie
7. ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 63 LBG)

sind Dienstvorgesetzte die Präsidentin oder der Präsident oder die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler der jeweiligen Hochschule in dem in den Absätzen 1 bis 3 genannten Umfang.

Entsprechendes gilt auch für die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen Einrichtung in dem in den Absätzen 4 bis 6 genannten Umfang.

(8) Soweit die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand nicht der Landesregierung vorbehalten und nicht nach den Absätzen 1 bis 6 übertragen ist, nehme ich diese Befugnis wahr. Das gilt entsprechend für Entscheidungen nach Absatz 7.

§ 3

Versetzung, Abordnung

(1) § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 bis 6 gilt für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung in den Landesdienst sowie für die Versetzung oder Abordnung zu einem anderen Dienstherrn, § 2 Abs. 1 Nr. 5 für die Versetzung oder Abordnung zu einem anderen Dienstherrn entsprechend. Das gilt auch für die Versetzung oder Abordnung innerhalb des Landesdienstes.

(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen verfüge ich die Versetzung oder Abordnung.

§ 4

Besoldungsnebengebiete

(1) Für Entscheidungen nach den Vorschriften

1. des Umzugskostenrechts,
2. des Reisekostenrechts einschließlich der Anordnung und Genehmigung von Auslandsdienstreisen,
3. der Trennungsentschädigungsverordnung,
4. der Unterstützungsgrundsätze und
5. der Vorschussrichtlinien

ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter für die in § 64 Satz 2 HG genannten Beamtinnen und Beamten

die Rektorin oder der Rektor der jeweiligen Hochschule, für die in § 64 Satz 3 HG und in § 112 Abs. 1 Sätze 1 und 2 HG genannten Beamtinnen und Beamten

die Kanzlerin oder der Kanzler der jeweiligen Hochschule.

Sofern die jeweilige Hochschule von einem Präsidium geleitet wird, ist die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule für diese Entscheidungen Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten an der jeweiligen Hochschule.

(2) Für Entscheidungen nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3, soweit die Zahlung der Trennungsentschädigung berührt ist, ist hinsichtlich der Präsidentinnen und Präsidenten sowie Rektorinnen und Rektoren der Hochschulen die Kanzlerin oder der Kanzler der jeweiligen Hochschule zuständig. Für Entscheidungen nach Absatz 1 ist hinsichtlich der Kanzlerinnen und Kanzler die Präsidentin oder der Präsident oder die Rektorin oder der Rektor der jeweiligen Hochschule zuständig.

(3) Für Entscheidungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 mit Ausnahme der Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen in den außereuropäischen Bereich von einer Dauer von über sieben Tagen ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter für die Beamtinnen und Beamten bei den Einrichtungen die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Einrichtung.

(4) Für Entscheidungen nach Absatz 1 Nr. 2 mit Ausnahme der Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen in den außereuropäischen Bereich und Nummer 3, soweit die Zahlung der Trennungsentschädigung berührt ist, ist hinsichtlich der Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter zuständig.

(5) Für Entscheidungen nach den Vorschriften der Beihilfenverordnung ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter

für die Präsidentinnen und Präsidenten, Rektorinnen und Rektoren, Kanzlerinnen und Kanzler und die in § 64 Satz 2 HG genannten Beamtinnen und Beamten der Hochschulen sowie für die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen

die Rektorin oder der Rektor der von mir gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 BVO festgesetzten Hochschule,

für die in § 64 Satz 3 HG und in § 112 Abs. 1 Sätze 1 und 2 HG genannten Beamtinnen und Beamten

die Kanzlerin oder der Kanzler der von mir gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 BVO festgesetzten Hochschule.

Hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten bei den Einrichtungen mit Ausnahme der Leiterinnen und Leiter ist für diese Entscheidungen die Kanzlerin oder der Kanzler der sich aus § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 BVO ergebenden Hochschule Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter.

Sofern die sich aus § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 BVO ergebende Hochschule von einem Präsidium geleitet wird, ist für die in Satz 1 und 2 genannten Beamtinnen und Beamten die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule für diese Entscheidungen Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter.

Hinsichtlich der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Rektorin oder des Rektors der sich aus § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 BVO ergebenden Hochschule ist für diese Entscheidungen die Kanzlerin oder der Kanzler der jeweiligen Hochschule zuständig.

(6) In anderen als den in den Absätzen 1 bis 5 genannten Fällen treffe ich die Entscheidung.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht, soweit aufgrund der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und Absatz 5 aufgeführten Vorschriften eine andere Stelle zuständig ist.

§ 5

Nebentätigkeit

(1) Für Entscheidungen nach den §§ 67 bis 75a und 206 LBG ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter

1. für die in § 64 Satz 2 HG genannten Beamtinnen und Beamten bei den Hochschulen
die Rektorin oder der Rektor der jeweiligen Hochschule,
2. für die in § 64 Satz 3 HG und in § 112 Abs. 1 Sätze 1 und 2 HG genannten Beamtinnen und Beamten bei den Hochschulen
die Kanzlerin oder der Kanzler der jeweiligen Hochschule.

Sofern die jeweilige Hochschule von einem Präsidium geleitet wird, ist die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule für diese Entscheidungen Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter für die Beamtinnen und Beamten an der Hochschule.

(2) Für Entscheidungen nach den §§ 67 bis 75a LBG ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter für die Beamtinnen und Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 15 verliehen ist, und für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt bei

1. der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen,
2. dem Hochschulbibliothekszentrum,
3. der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin,
4. dem Zoologischen Forschungsinstitut und Museum Alexander Koenig,
5. dem Institut Arbeit und Technik,
6. dem Kulturwissenschaftlichen Institut,
7. dem Wissenschaftszentrum,
die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Einrichtung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Entgegennahme von Anzeigen über Nebentätigkeiten.

(4) In anderen als den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fällen treffe ich die Entscheidung und nehme die Anzeige entgegen.

§ 6

Weitere Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach §§ 64 und 65 LBG sowie für die Geltendmachung von Schadensersatz- und Rückgriffsansprüchen des Landes (§ 84 LBG) ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter

1. für die in § 64 Satz 2 HG genannten Beamtinnen und Beamten bei den Hochschulen
die Rektorin oder der Rektor der jeweiligen Hochschule,
2. für die in § 64 Satz 3 HG und in § 112 Abs. 1 Sätze 1 und 2 HG genannten Beamtinnen und Beamten bei den Hochschulen
die Kanzlerin oder der Kanzler der jeweiligen Hochschule.

Sofern die jeweilige Hochschule von einem Präsidium geleitet wird, ist die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule für diese Entscheidungen Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten an der Hochschule.

§ 7

Klagen aus dem Beamtenverhältnis

(1) Die Befugnis, im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden und das Land insoweit bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vertreten, übertrage ich auf

1. die Hochschulen,
2. die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen,
3. das Hochschulbibliothekszentrum,
4. die Deutsche Zentralbibliothek der Medizin,
5. das Zoologische Forschungsinstitut und Museum Alexander Koenig,
6. das Institut Arbeit und Technik,
7. das Kulturwissenschaftliche Institut,
8. das Wissenschaftszentrum,
9. das Landesamt für Besoldung und Versorgung,
10. die Universitätsklinik,

soweit diese den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen haben, gegen die sich Widerspruch und Klage richten.

(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen entscheide ich über den Widerspruch und vertrete das Land.

(3) Soweit es um Entscheidungen nach den Vorschriften der Beihilfenverordnung geht, die vor In-Kraft-Treten der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 16. Juni 2003 (GV. NRW. S. 312) getroffen worden sind, übertrage ich die Befugnis das Land bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vertreten auf die jeweilige sich aus § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 BVO ergebende Hochschule.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit aufgrund der Vorschriften der Beihilfenverordnung eine andere Stelle zuständig ist.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 4. Juni 1982 (GV. NRW. S. 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2003 (GV. NRW. S. 312), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2004

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hannelore K r a f t

– GV. NRW. 2004 S. 777

20320

Achtes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Achtes Landesbesoldungsänderungsgesetz – 8. ÄndLBesG)

Vom 14. Dezember 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Achtes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Achtes Landesbesoldungsänderungsgesetz – 8. ÄndLBesG)

Artikel I

Das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1995 (GV. NRW. S. 1166, ber. 1996 S. 94 und 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 64), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen“.

2. § 3 a wird aufgehoben.
3. Es wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Jährliche Sonderzahlung

Die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung gemäß § 67 des Bundesbesoldungsgesetzes erfolgt aufgrund besonderer landesrechtlicher Regelung.“

4. In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind nur zulässig, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen.“

5. In § 9 werden die Wörter „Ministerium für Schule und Weiterbildung“ durch die Wörter „Ministerium für Schule, Jugend und Kinder“ ersetzt.
6. Nach § 10 werden folgende Abschnitte 2 und 3 eingefügt:

„Abschnitt 2 Bestimmungen für Beamte der Bundesbesoldungsordnung W

§ 11

Zuordnung von Ämtern der Bundesbesoldungsordnung W

(1) Die Ämter der Präsidentinnen und Präsidenten, der Rektorinnen und Rektoren sowie die Ämter der Kanzlerinnen und Kanzler an Hochschulen werden der Besoldungsgruppe W 3 zugeordnet. Den Amtszeichnungen ist ein Zusatz auf die jeweilige Hochschule beizufügen.

(2) Die Ämter der Professorinnen und Professoren sind nach Maßgabe sachgerechter Bewertung (§ 18 Bundesbesoldungsgesetz) den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 zuzuordnen. Dabei darf der Anteil der mit W 3 bewerteten Stellen an Universitäten und gleich gestellten Hochschulen 56,25 vom Hundert der Gesamtzahl der für die jeweilige Hochschulart in W 2 und W 3 ausgebrachten Stellen nicht übersteigen. An Fachhochschulen darf der Anteil der W 3 Stellen bis zu 10 vom Hundert betragen. Das Nähere bestimmt der Haushalt.

§ 12

Grundsätze für die Gewährung von Leistungsbezügen

- (1) Bei der Entscheidung über Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes

(Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge) sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Die Leistungsbezüge werden in der Regel unbefristet und als laufender Bezug vergeben. Es kann vereinbart werden, dass unbefristet gewährte Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen. Neue oder höhere Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes sollen bei einem neuen Ruf frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung zugestanden werden. Berufungs-Leistungsbezüge sind bei der erstmaligen Übertragung einer Professur nach dem Erwerb der Einstellungsbedingungen in der Regel nicht zulässig. Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin/der Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorlegt.

(2) Für besondere Leistungen, die in der Regel über mehrere Jahre in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung erbracht werden, können besondere Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden. Sie sollen nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit der Erstberufung zugestanden werden. Diese Leistungsbezüge können neben Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt und als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet vergeben werden.

(3) Befristete Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes können vorbehaltlich des Absatzes 4 höchstens bis zur Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts in der Höhe für ruhegehaltfähig erklärt werden, in der sie jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen wurden. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltfähig erklärt worden sind, wird der höchste Betrag berücksichtigt. Wurden mehrere solcher befristeter Leistungsbezüge mindestens fünf Jahre nebeneinander gewährt, sind sie in der jeweils bezogenen Höhe ruhegehaltfähig. Treffen unbefristete mit befristeten, für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezügen zusammen, findet Satz 3 entsprechende Anwendung. Im Übrigen können befristete Leistungsbezüge nur insoweit für ruhegehaltfähig erklärt werden, als sie die unbefristeten ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge übersteigen.

(4) Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes können zusammen höchstens für

- 2 vom Hundert der Inhaberinnen und Inhaber von W 2- oder W 3-Stellen bis zur Höhe von 50 vom Hundert des Grundgehalts,
- 3 vom Hundert der Inhaberinnen und Inhaber von W 2- oder W 3-Stellen bis zur Höhe von 60 vom Hundert des Grundgehalts,
- 2 vom Hundert der Inhaberinnen und Inhaber von W 2- oder W 3-Stellen bis zur Höhe von 80 vom Hundert des Grundgehalts

für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(5) Hauptberuflichen Präsidentinnen und Präsidenten, Rektorinnen und Rektoren und Kanzlerinnen und Kanzlern sowie Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Funktions-Leistungsbezug gewährt. Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder -leitung können Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden. Die Bemessung der Leistungsbezüge richtet sich nach § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes, insbesondere sind die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule zu berücksichtigen. Funktions-Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes können

teilweise erfolgsabhängig vereinbart werden; sie sind nach Maßgabe des § 33 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ruhegehaltfähig. Funktions-Leistungsbezüge nach Satz 1 nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen teil.

§ 13

Bestimmung des Besoldungsdurchschnitts

(1) Die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für den in § 34 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes beschriebenen Personenkreis werden für das Jahr 2001 im Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 69.000 Euro, im Fachhochschulbereich auf 58.000 Euro festgestellt. Sie werden ab dem Jahr 2005 für den Bereich der Fachhochschulen auf 59.789 Euro und gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 73.752 Euro festgesetzt.

(2) Weitere Erhöhungen des Besoldungsdurchschnitts gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und die Inanspruchnahme der Überschreitungsmöglichkeit gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind gesetzlich zu regeln. Veränderungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen gemäß § 67 des Bundesbesoldungsgesetzes sind zu berücksichtigen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Anteil des Besoldungsdurchschnitts, der gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnimmt, nach den Verhältnissen des jeweiligen Vorjahres festzusetzen und den jeweils maßgeblichen Besoldungsdurchschnitt, der sich unter Berücksichtigung der Besoldungsanpassungen, der Maßnahmen nach Absatz 2 sowie der Veränderungen der Stellenstruktur gem. § 34 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ergibt, bekannt zu geben.

§ 14

Forschungs- und Lehrzulage

Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 35 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die im Rahmen eines Lehrvorhabens anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen in der Regel jährlich 100 vom Hundert des Jahresgrundgehalts der Professorin/des Professors nicht überschreiten.

§ 15

Verordnungsermächtigung

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung Grundsätze, Zuständigkeiten und Verfahren für die Vergabe von Leistungsbezügen nach Maßgabe der §§ 12 und 14 zu regeln. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass Verfahrensregelungen zur Vergabe der Leistungsbezüge durch Hochschulordnung festgelegt werden dürfen. Für die Fachhochschulen des Landes, die ausschließlich Ausbildungsgänge für den öffentlichen Dienst anbieten, erlässt die Rechtsverordnung nach Satz 1 das jeweils zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

Abschnitt 3

Außer-Kraft-Treten

Das Landesbesoldungsgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Vorbemerkung Nummer 1.3 Abs. 1 werden in Satz 1 hinter den Wörtern „an allgemeinbildenden Schulen“ die Wörter „oder Sonderschulen“ eingefügt.
- b) Vorbemerkung Nummer 1.4 wird gestrichen. Die bisherigen Vorbemerkungen Nummern 1.5 bis 1.7 werden Nummern 1.4 bis 1.6.
- c) Es werden folgende Vorbemerkungen Nummern 1.7 (neu), 1.8 und 1.9 eingefügt:
- „1.7
Anstelle der in der Bundesbesoldungsordnung A ausgebrachten Amtsbezeichnungen
Lehrer – als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülern und
Hauptlehrer – als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern
werden die Amtsbezeichnungen
Rektor – als Leiter einer Grundschule oder Hauptschule mit bis zu 80 Schülern und
Rektor – als Leiter einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern
verwendet.
- 1.8
Die Ämter des Leiters und des ständigen Vertreters des Leiters eines Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule werden nach Maßgabe der Landesbesoldungsordnung A unabhängig davon verliehen, für welche Lehrerlaufbahn an allgemeinbildenden Schulen der Bewerber die Lehramtsbefähigung besitzt. Dabei muss regelmäßig eines der beiden Ämter mit einem Beamten einer Lehrerlaufbahn des höheren Dienstes besetzt werden.
- 1.9
Für die Verleihung der Ämter der Leiter eines Studienseminars oder eines Seminars ist der Nachweis einer Lehramtsbefähigung nach § 5 Abs. 1 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325) Voraussetzung. Das Amt des Leiters eines Studienseminars wird nach Maßgabe der Landesbesoldungsordnung A unabhängig davon verliehen, für welche Laufbahn der Bewerber die Lehramtsbefähigung besitzt.“
- d) Vorbemerkung Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:
„Eine Beamtin oder Richterin/Ein Beamter oder Richter, die/der am 31. Dezember 1998 Anspruch auf die Stellenzulage nach Maßgabe der Nummer 2.3 Abs. 1 Satz 1 der Vorbemerkungen zu der Landesbesoldungsordnung in der bis zum 31. Dezember 2004 gültigen Fassung hatte, erhält die Zulage bei Fortsetzung seiner Verwendung in der am 31. Dezember 1998 geltenden Höhe mit der Maßgabe weiter, dass sie sich nach diesem Zeitpunkt um jeweils 20 vom Hundert des im Einzelfall zustehenden Erhöhungsbetrages aufgrund linearer Besoldungsanpassungen verringert.“
- e) Vorbemerkung Nummer 2.4 wird gestrichen. Die bisherige Vorbemerkung Nummer 2.5 wird Vorbemerkung Nummer 2.4.
- f) Vorbemerkung Nummer 2.6 wird gestrichen.
- g) In Besoldungsgruppe A 5 wird die Amtsbezeichnung „Stromassistent“ gestrichen.
- h) In Besoldungsgruppe A 6 wird die Amtsbezeichnung „Strommeister“ gestrichen.
- i) In Besoldungsgruppe A 7 wird die Amtsbezeichnung „Oberstrommeister“ gestrichen.
- j) In Besoldungsgruppe A 8 wird die Amtsbezeichnung „Hauptstrommeister“ gestrichen.
- k) In den Besoldungsgruppen A 11 und A 12 werden jeweils bei der Amtsbezeichnung „Fachlehrer“ mit

dem Funktionszusatz „– an einer Fachhochschule oder Gesamthochschule...“ in dem Funktionszusatz das Wort „Gesamthochschule“ durch die Wörter „in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität“ ersetzt.

- l) In Besoldungsgruppe A 12 werden bei der Amtsbezeichnung „Sportlehrer“ im Funktionszusatz die Wörter „an einer beruflichen Schule“ durch die Wörter „an einem Berufskolleg“ ersetzt.
- m) In Besoldungsgruppe A 13 werden
- aa) gestrichen
- bei der Amtsbezeichnung „Konrektor“ im Funktionszusatz „– an dem Landesinstitut für Schule und Weiterbildung –“ die Wörter „und Weiterbildung“
 - bei der Amtsbezeichnung „Konrektor“ der Funktionszusatz „– als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für die Primarstufe oder eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I –“ und
- bb) bei der Amtsbezeichnung „Studienrat“ im Funktionszusatz „– als Lehrer für Fremdsprachen oder Medienpädagogik an einer Fachhochschule oder Gesamthochschule –“ die Wörter „oder Medienpädagogik an einer Fachhochschule oder Gesamthochschule“ durch die Wörter „an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität“ ersetzt.
- n) In Besoldungsgruppe A 14 werden
- aa) gestrichen
- bei den Amtsbezeichnungen „Realschulkonrektor“, „Rektor“, „Schulrat“ und „Sonderschulkonrektor“ jeweils im Funktionszusatz „– an dem Landesinstitut für Schule und Weiterbildung –“ die Wörter „und Weiterbildung“
 - bei der Amtsbezeichnung „Realschulkonrektor“ der Funktionszusatz „– als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I –“²⁾
 - bei der Amtsbezeichnung „Rektor“ der Funktionszusatz „– als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für die Primarstufe oder eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I –“
 - bei der Amtsbezeichnung „Sonderschulkonrektor“ der Funktionszusatz „– als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik –“²⁾
- bb) ersetzt
- bei der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ im Funktionszusatz „– als Lehrer für Fremdsprachen oder Medienpädagogik an einer Fachhochschule oder Gesamthochschule –“ die Wörter „oder Medienpädagogik an einer Fachhochschule oder Gesamthochschule“ durch die Wörter „an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität“
 - bei den Amtsbezeichnungen „Realschulkonrektor“ und „Realschulrektor“ in den Funktionszusätzen jeweils die Wörter „einer Abendrealschule“ durch die Wörter „eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule“
 - bei der Amtsbezeichnung „Schulrat“ der Spiegelstrich „– bei einem Justizvollzugsamt“ durch den Spiegelstrich „– bei dem Landesjustizvollzugsamt Nordrhein-Westfalen“ und
- cc) eingefügt
- „Konrektor an einem Weiterbildungskolleg

- als Abteilungsleiter für den Bildungsgang Abendrealschule mit bis zu 240 Studierenden –
 - als Abteilungsleiter für den Bildungsgang Abendrealschule mit mehr als 240 Studierenden – ²⁾“
 - „Rektor an einem Weiterbildungskolleg
 - als der ständige Vertreter eines nicht voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule –“.
- o) In Besoldungsgruppe A 15 werden
- aa) gestrichen
- „Direktor des Landesinstituts für internationale Berufsbildung ¹⁾“
 - „Kanzler
 - einer Fachhochschule – (soweit nicht in den Besoldungsgruppe A 16, B 2)
 - einer Kunsthochschule –“
 - bei der Amtsbezeichnung „Realschulrektor“ der Funktionszusatz „– als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I –“
 - bei der Amtsbezeichnung „Regierungsschuldirektor“ im Funktionszusatz „– an dem Landesinstitut für Schule und Weiterbildung –“ die Wörter „und Weiterbildung“
 - bei der Amtsbezeichnung „Sonderschulrektor“ der Funktionszusatz „– als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik –“
 - bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ der Funktionszusatz „– als der ständige Vertreter des Direktors des Landesinstituts für internationale Berufsbildung –“ und der Funktionszusatz „– als der ständige Vertreter des Leiters des Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe II – ³⁾“
- bb) ersetzt
- bei der Amtsbezeichnung „Realschulrektor“ im Funktionszusatz „– als Leiter einer Abendrealschule mit mehr als 240 Schülern –“ die Wörter „einer Abendrealschule“ durch die Wörter „eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule“
 - bei der Amtsbezeichnung „Sonderschulrektor“ im Funktionszusatz „– als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder der beruflichen Schule oder einer sonstigen Sonderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen –, die Wörter „der beruflichen Schule“ durch die Wörter „eines Berufskollegs“
 - bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor ⁵⁾“ in den Funktionszusätzen jeweils die Wörter „der beruflichen Schule“ durch die Wörter „eines Berufskollegs“
 - der Text der bisherigen Fußnote 1 durch folgenden Text: „¹⁾Erhält als Leiter eines Weiterbildungskollegs mit voll ausgebautem Bildungsgang Abendrealschule eine Amtszulage nach Anlage 2“ und
- cc) eingefügt
- „Direktor
 - als der ständige Vertreter des Leiters des Landesinstituts für Landwirtschaftspädagogik –
 - als Leiter eines Studienseminars für Lehrämter des gehobenen Dienstes – ¹⁰⁾
 - als Leiter eines Studienseminars mit mindestens einem Seminar für Lehrämter des höheren Dienstes und bis zu 220 Lehramtsanwärtern – ³⁾“
 - „Direktor an einem Studienseminar – als Leiter eines Seminars für ein Lehramt –“
- „Direktor an einem Weiterbildungskolleg – als der ständige Vertreter des Leitenden Kollegdirektors – ³⁾“
 - „Kollegdirektor – als Leiter eines nicht voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule – ¹⁾“
 - folgende neue Fußnote 10: „¹⁰⁾ Erhält als Leiter eines Studienseminars mit mehr als 220 Lehramtsanwärtern eine Amtszulage nach Anlage 2.“
- p) In Besoldungsgruppe A 16 werden
- aa) gestrichen
- „Direktor des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2)“
 - „Direktor des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2)“
 - „Kanzler
 - der Deutschen Sporthochschule Köln –
 - einer Fachhochschule – (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 oder B 2)“
 - bei der Amtsbezeichnung „Leitender Regierungsschuldirektor“ im Funktionszusatz „– an dem Landesinstitut für Schule und Weiterbildung –“ die Wörter „und Weiterbildung“
 - „Oberstudiendirektor – als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe II –“ und
- bb) bei der Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor ¹⁾“ in dem Funktionszusatz „– als Leiter einer Sonderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder der beruflichen Schule mit mehr als 180 Schülern – ²⁾“ die Wörter „der beruflichen Schule“ durch die Wörter „eines Berufskollegs“ ersetzt und
- cc) eingefügt
- „Geschäftsführer der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2)“
 - „Leitender Direktor
 - als Leiter des Landesinstituts für Landwirtschaftspädagogik –
 - als Leiter eines Studienseminars mit mindestens einem Seminar für Lehrämter des höheren Dienstes und mehr als 220 Lehramtsanwärtern –“
 - „Leitender Kollegdirektor – als Leiter eines voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule –“.
- q) In Besoldungsgruppe B 2 werden
- aa) gestrichen
- „Abteilungsleiter – als der ständige Vertreter des Direktors des Landesinstituts für Schule und Weiterbildung –“
 - „Direktor des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung“
 - „Direktor des Landesinstituts für Bauwesen und angewandte Bauschadensforschung“
 - „Kanzler – der Fachhochschule Köln –“
 - „Rektor der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln“ und
- bb) ersetzt
- die Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Geologischen Landesamtes“ durch die Amtsbezeichnung „Abteilungsleiter – als der ständige Vertreter des Direktors des Landesbetriebs Geologischer Dienst“

- bei den Amtsbezeichnungen „Direktor des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe“ und „Direktor des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes“ jeweils die Formulierung „A 16)“³⁾ durch die Formulierung „B 3)“
 - der Wortlaut der Fußnote 3 durch folgenden Wortlaut: „³⁾ Soweit ein Punktwert von mindestens 30 nach Maßgabe der bundesrechtlichen Verordnung zur besoldungsrechtlichen Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführung bundesunmittelbarer Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wirksam festgelegt worden ist.“
- cc) eingefügt
- „Direktor des Landesinstituts für Schule“
 - „Geschäftsführer der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen“³⁾.
- r) In Besoldungsgruppe B 3 werden
- aa) gestrichen
- „Direktor des Landesinstituts für Schule und Weiterbildung“
 - „Kanzler
 - der Fernuniversität-Gesamthochschule – in Hagen –
 - der Universität-Gesamthochschule – Duisburg, Paderborn, Siegen, Wuppertal –
 - der Universität Bielefeld, Dortmund –“
 - „Rektor der Fachhochschule Aachen, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Lippe, Münster, Niederrhein, Rhein-Sieg“
 - „Rektor – einer Kunsthochschule –“
 - „Rektor der Märkischen Fachhochschule“,
- bb) bei der Amtsbezeichnung „Direktor für die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen“ die Wörter „Direktor für die“ durch die Wörter „Direktor der“ ersetzt und
- cc) eingefügt
- „Präsident des Landesarchivs“
 - „Direktor des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen“
 - „Direktor des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe“²⁾
 - „Direktor des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes“²⁾
 - folgende Fußnote 2: „²⁾ Soweit ein Punktwert von mindestens 50 nach Maßgabe der bundesrechtlichen Verordnung zur besoldungsrechtlichen Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführung bundesunmittelbarer Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wirksam festgelegt worden ist.“
- s) In Besoldungsgruppe B 4 werden gestrichen
- „Kanzler
 - der Universität-Gesamthochschule – Essen –
 - der Technischen Hochschule Aachen –
 - der Universität Bochum, Bonn, Düsseldorf, Köln, Münster –“
 - „Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln“
 - „Rektor der Fachhochschule Köln“ und
 - bei der Amtsbezeichnung „Direktor des Staatlichen Materialprüfungsamtes“ das Wort „Staatlichen“.
- t) In Besoldungsgruppe B 5 werden die Amtsbezeichnungen
- aa) „Rektor
- der Universität Bielefeld, Dortmund –
 - der Universität-Gesamthochschule – Duisburg, Paderborn, Siegen, Wuppertal –“ gestrichen und
- bb) „Präsident des Geologischen Landesamts“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesbetriebs Geologischer Dienst“ ersetzt.
- u) In Besoldungsgruppe B 6 wird die Amtsbezeichnung
- „Rektor
- der Fernuniversität-Gesamthochschule – in Hagen –
 - der Technischen Hochschule Aachen –
 - der Universität Bochum, Bonn, Düsseldorf, Köln, Münster –
 - der Universität-Gesamthochschule – Essen –“ gestrichen.
- v) Unter „Künftig wegfallende Ämter“ werden aufgenommen:
- aa) „BesGr. A 13
- Konrektor
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für die Primarstufe oder eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I –
- Studienrat
- als Lehrer für Medienpädagogik an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität –“,
- bb) „BesGr. A 14
- Oberstudienrat
- als Lehrer für Medienpädagogik an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität –
- Realschulkonrektor
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I –²⁾
- Rektor
- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für die Primarstufe oder eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I –
- Sonderschulkonrektor
- als der ständige Vertreter des Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik –²⁾“,
- cc) bei BesGr. A 15
- „Kanzler
 - einer Fachhochschule – (soweit nicht in den Besoldungsgruppe A 16, B 2)
 - einer Kunsthochschule –“
 - „Realschulrektor
 - als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe I –“
 - „Sonderschulrektor
 - als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt Sonderpädagogik –“
 - „Studiendirektor
 - als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe II –³⁾“,

- dd) „BesGr. A 16
Kanzler
– der Deutschen Sporthochschule Köln –
– einer Fachhochschule – (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 2)
Oberstudiendirektor
– als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt für die Sekundarstufe II –“,
- ee) „B 2
Kanzler – der Fachhochschule Köln –“,
- ff) bei B 3
– „Kanzler
– der Fernuniversität – in Hagen –,
– der Universität Bielefeld, Dortmund, Paderborn, Siegen, Wuppertal –“
– „Rektor der Fachhochschule Aachen, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Südwestfalen in Iserlohn, Lippe und Höxter in Lemgo, Münster, Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach, Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin“
– „Rektor – einer Kunsthochschule –“,
- gg) „B 4
Kanzler
– der Technischen Hochschule Aachen –
– der Universität Bochum, Bonn, Düsseldorf, Duisburg-Essen, Köln, Münster –
– Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
– Rektor der Fachhochschule Köln“,
- hh) „B 5
Rektor der Universität Bielefeld, Dortmund, Paderborn, Siegen, Wuppertal“ und
- ii) „B 6
Rektor
– der Fernuniversität – in Hagen –
– der Technischen Hochschule Aachen –
– der Universität Bochum, Bonn, Düsseldorf, Duisburg-Essen, Köln, Münster –“.
8. In der Anlage 2 werden:
- a) die Zeile „nach Nr. 2.3 Abs. 1 der Vorbemerkungen:“ sowie die nachfolgende Tabelle gestrichen.
- b) ersetzt
– die Wörter „nach Nr. 2.5 der Vorbemerkungen:“ durch die Wörter „nach Nr. 2.4 der Vorbemerkungen:“
– die Zeile „nach FN 1 zur BesGr. A 15 (Amtszulage) 170,64 Euro“ und die Zeile „mit Erreichen der letzten Dienstaltersstufe 262,48 Euro“ durch die Zeile „nach FN 1 zur BesGr. A 15 (Amtszulage) 158,69 Euro“.
- c) nach der Zeile „nach FN 9 zur BesGr. A 15 (Amtszulage) 151,91 Euro“ eingefügt:
– die Zeile „nach FN 10 zur BesGr. A 15 (Amtszulage) 158,69 Euro“
– die Zeilen
„Künftig wegfallende Ämter
– nach FN 2 zur BesGr. A 14 (Amtszulage) 158,69 Euro
– nach FN 3 zur BesGr. A 15 (Amtszulage) 158,69 Euro“.

20320

Artikel I a**Änderung des Gesetzes
über die Anwendung beamten- und
besoldungsrechtlicher Vorschriften auf
nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes**

§ 1 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes (AbubesVG) vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750), wird wie folgt gefasst:

§ 1**Besoldung der dienstordnungsmäßigen Angestellten
im Bereich der Sozialversicherung**

(1) Die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung haben bei Aufstellung ihrer Dienstordnungen für die dienstordnungsmäßigen Angestellten

1. den Rahmen des Bundesbesoldungsgesetzes, insbesondere das für die Beamten des Landes geltende Besoldungs- und Stellengefüge, einzuhalten,
2. alle weiteren Geldleistungen und geldwerten Leistungen sowie die Versorgung im Rahmen und nach den Grundsätzen der für die Beamten des Landes geltenden Bestimmungen zu regeln.

(2) Die Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie der stellvertretenden Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Träger der Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung werden von der Aufsichtsbehörde anhand von Punktwerten ermittelt. Bei der Ermittlung der individuellen Punktwerte sind die bundesrechtlichen Regelungen zur besoldungsrechtlichen Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführung bundesmittelbarer Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung entsprechend anzuwenden. Hierbei sind die Besonderheiten der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand zu berücksichtigen. Die ermittelten Punktwerte werden bis zum 30. September des Jahres, in dem die Berechnung erfolgt, im Ministerialblatt veröffentlicht.

(3) Auf die am 1. Juli 1975 vorhandenen dienstordnungsmäßigen Angestellten findet Artikel IX §§ 11 bis 13 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechtes in Bund und Ländern – 2. BesVNG – vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) entsprechend Anwendung.“

Artikel II**Übergangsbestimmungen**

(1) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 wird gemäß § 77 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 übertragen. Rektorinnen und Rektoren sowie Kanzlerinnen und Kanzler einer Hochschule in einem Amt der Landesbesoldungsordnungen A oder B wird auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 übertragen.

(2) Nummer 2.6 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ist auf Rektorinnen und Rektoren von Hochschulen, deren Besoldung sich nach einem der in Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz unter „Künftig wegfallende Ämter“ aufgeführten Amt bestimmt, weiterhin anzuwenden.

(3) Der Direktor des Landesinstituts für Schule und Weiterbildung wird in das Amt „Direktor des Landesinstituts für Schule“ übergeleitet. Er erhält für die Dauer seiner Verwendung in diesem Amt eine Überleitungszulage nach Maßgabe des Artikels IX § 11 des 2. BesVNG.

(4) Für die am Tage des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes vorhandenen Leiter von Studienseminaren im Sinne des Errichtungserlasses vom 28. Januar 1988 (GABl. NW. S. 102) gilt Vorbemerkung Nummer 1.9 Satz 1 mit der

Maßgabe, dass an die Stelle des Nachweises der Lehramtsbefähigung nach § 5 Abs. 1 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325) der Nachweis einer Lehramtsbefähigung nach § 50 Abs. 1 der Laufbahnverordnung vom 23. November 1995 (GV. NRW. 1996 S. 1) tritt.

Artikel III Schlussbestimmungen

§ 1

Ermächtigung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Landesbesoldungsgesetz in der am Tag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes geltenden Fassung bekannt zu geben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Peer S t e i n b r ü c k

(L. S.)

Der Finanzminister
Jochen D i e c k m a n n

Der Innenminister
Dr. Fritz B e h r e n s

– GV. NRW. 2004 S. 779

223

Gesetz über die Durchführung von Auswahlverfahren in bundesweit zulassungs- beschränkten Studiengängen (Auswahlverfahrensgesetz – AuswVfG) Vom 14. Dezember 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz über die Durchführung von Auswahlverfahren in bundesweit zulassungs- beschränkten Studiengängen (Auswahlverfahrensgesetz – AuswVfG)

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz über die Durchführung von Auswahlverfahren in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlverfahrensgesetz – AuswVfG)
- Artikel 2 Änderung des zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993)
- Artikel 3 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Artikel 1

Gesetz über die Durchführung von Auswahlverfahren in bundesweit zulassungs- beschränkten Studiengängen (Auswahlverfahrensgesetz – AuswVfG)

§ 1

Ortswünsche

(1) Bei den Bewerbungen für die Studienplätze gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 Hochschulrahmengesetz sind jeweils mindestens ein Studienort und höchstens sechs Studienorte in einer Rangliste anzugeben.

(2) Bei den Bewerbungen für die Studienplätze in den übrigen durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen zu vergebenden Quoten, insbesondere gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 2 Hochschulrahmengesetz, sind gewünschte Studienorte ohne Begrenzung in einer Rangliste anzugeben.

§ 2

Auswahlverfahren

(1) Die jeweilige Hochschule vergibt die Studienplätze gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 3 Hochschulrahmengesetz (Auswahlverfahren der Hochschulen)

- nach dem Grad der Qualifikation nach § 27 Hochschulrahmengesetz,
- nach den gewichteten Einzelnoten der Qualifikation nach § 27 Hochschulrahmengesetz, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
- nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
- nach der Art einer Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder ehrenamtlichen Tätigkeit,
- nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,
- aufgrund einer Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a bis e.

(2) Bei jeder einzelnen Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation nach § 27 Hochschulrahmengesetz ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden.

§ 3

Satzungsermächtigung

Die nähere Ausgestaltung des Auswahlverfahrens der Hochschulen regeln diese durch Satzung, die dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung anzuzeigen ist.

Artikel 2

Änderung des zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993)

§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NRW. S. 204), geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 476), wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Satz 2 gilt nicht in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Artikel 1, §§ 1 und 2 und Artikel 2 sind erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/06 anzuwenden.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2010 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2004

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen
 Der Ministerpräsident
 (L. S.) Peer S t e i n b r ü c k

Die Ministerin
 für Wissenschaft und Forschung
 Hannelore K r a f t

– GV. NRW. 2004 S. 785

791

**Erste Verordnung
 zur Änderung der Verordnung
 über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel)
 Vom 7. Dezember 2004**

Aufgrund des § 43 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 568) in der geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel I

Die Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO Eifel) vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 823) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Auf die Unterrichtungspflicht gem. § 18 Abs. 2 Satz 2 wird hingewiesen.“
2. In § 14 Abs. 2 Nr. 4 wird nach dem Wort „vornehmen“ das Komma gestrichen und die Wörter „sowie Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,“ angefügt.
3. In § 14 Abs. 2 Nr. 26 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern angefügt:
 „27. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Kalk auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen,
 28. gewerbliche Tätigkeiten aufzunehmen,
 29. Flächen innerhalb der Prozessschutzzone zu bewirtschaften.“
4. In § 18 Abs. 1 Nr. 2 wird nach den Wörtern „des Nationalparks“ das Komma gestrichen und die Wörter „und seiner Einrichtungen,“ angefügt.
5. In § 20 Abs. 1 wird nach den Wörtern „Kreis der regionalen Fischereiverbände“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach den Wörtern „Wassergewinnungs- und -aufbereitungsgesellschaft mbH Nordeifel (WAG)“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Spiegelstrich angefügt:
 „– des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.“

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Dezember 2004

Die Ministerin
 für Umwelt und Naturschutz,
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Bärbel H ö h n

– GV. NRW. 2004 S. 786

93

**Gesetz zur Änderung
 des Gesetzes über den
 öffentlichen Personennahverkehr in
 Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)
 Vom 14. Dezember 2004**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30), wird wie folgt geändert:

- 1) § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „gewährleisten“ die Wörter „; angemessen ist eine Verkehrsbedienung, die den Bedürfnissen der Fahrgäste nach hoher Pünktlichkeit und Anschlusssicherheit, fahrgastfreundlich ausgestalteten, sicheren und sauberen Fahrzeugen sowie Stationen und Haltestellen, bequiemem Zugang zu allen für den Fahrgast bedeutsamen Informationen, fahrgastfreundlichem Service und einer geeigneten Verknüpfung von Angeboten des ÖPNV mit dem motorisierten und nicht motorisierten Individualverkehr Rechnung trägt“ eingefügt.
 - b) In Absatz 9 werden die Wörter „Belangen von Frauen“ durch die Wörter „spezifischen Belangen von Frauen und Männern“ ersetzt; nach dem Wort „Weise“ wird das Wort „gleichermaßen“ eingefügt.
- 2) § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
 „Er hat darüber hinaus auf eine Ausgestaltung angemessener Kundenrechte durch Aufnahme von entsprechenden Regelungen in die Tarifbestimmungen des Gemeinschaftstarifs hinzuwirken.“
 - b) Satz 3 des Absatzes 3 wird Satz 4.
- 3) § 6 wird wie folgt geändert:
 In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „gewährleisten“ die Wörter „, den Aufgabenträgern Vorschläge zur Definition und Fortentwicklung der Qualitätsmerkmale nach § 2 Abs. 3 Satz 1 und eines Qualitäts- und Beschwerdemanagements für den ÖPNV zu unterbreiten sowie einen jährlichen Qualitätsbericht für den SPNV zu erstellen“ eingefügt.
- 4) § 8 wird wie folgt geändert:
 In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Verknüpfungspunkten“ die Wörter „, für die angemessene Verkehrsbedienung nach § 2 Abs. 3 Satz 1“ eingefügt.
- 5) § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 „Der Beschluss ist der nach § 16 Abs. 3 zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.“
 - b) Satz 2 des Absatzes 4 wird Satz 3.
- 6) § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird folgende Nummer 6 angefügt:
 „6. zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Services.“
- 7) § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „, geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- b) In Absatz 6 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Die Zweckverbände haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die Höhe der den Eisenbahnen zukommenden Zuwendungen auch in Abhängigkeit von der Einhaltung der Vorgaben bemisst, die sie den Eisenbahnen in Ausgestaltung der Anforderungen an eine angemessene Verkehrsbedienun- gung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 machen. Die Zuwendungsbescheide oder Vereinbarungen, auf deren Grundlage die Weiterleitung der Zuwendungen erfolgt, sind der Bewilligungsbehörde nach Erlass des Bescheides oder Abschluss der Vereinbarung unverzüglich vorzulegen. Soweit dies sinnvoll ist, sollen Vereinbarungen mit den Eisenbahninfrastrukturunternehmen unmittelbar von den Zweckverbänden geschlossen werden.“

- c) Satz 3 des Absatzes 6 wird Satz 6.

- 8) § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Verkehrsunternehmen“ die Wörter „, juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen,“ eingefügt.

- 9) § 14 wird wie folgt geändert:

Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Land gewährt darüber hinaus Zuwendungen aus den Mitteln nach § 8 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes des Bundes zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Services im ÖPNV, soweit die Maßnahmen zur angemessenen Verkehrsbedienun- gung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 beitragen und nicht bereits nach den §§ 11, 12, 13 oder 14 Abs. 1 gefördert werden. Zuwendungsempfänger können Gemeinden, Kreise und Zweckverbände, öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Eisenbahnen sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, sein.“

- 10) § 18 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird die Zahl „2008“ durch die Zahl „2009“ ersetzt.

Das Gesetz tritt gemäß Artikel 71 Abs. 3 LV mit dem 14. Tag nach Ausgabe der die Verkündung enthaltenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Peer S t e i n b r ü c k

Der Finanzminister

Jochen D i e c k m a n n

Der Innenminister

Dr. Fritz B e h r e n s

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel H ö h n

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung

Dr. Axel H o r s t m a n n

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359